

Friedhofsgebührensatzung

Fassung vom 8. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Gebührenpflicht	2
Auswärtigenzuschlag	2
Gebührensschuldner	2
Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühr	3
Erstattung von Auslagen	3
Auskunftspflicht des Gebührenschildners	3
Inkrafttreten	3
Gebührenverzeichnis	4

*** Anmerkung:**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde am 10. Dezember 1996 (Gebührenverzeichnis), am 24. März 1998 (§ 2 und Gebührenverzeichnis), am 24. Juli 2001 (Euroumstellung), am 6. April 2004 (§ 2 „Auswärtigenzuschlag“ und Gebührenverzeichnis) und am 8. Juli 2014 (Gebührenverzeichnis) geändert.

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983 S. 578) i.V. mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 15.2.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 19. September 1995* nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens der Gemeinde Remseck am Neckar (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie für Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2

Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag nach Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Für die Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Remseck und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 der Friedhofsordnung zur Verfügung steht, gelten die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses ohne Zuschlag. Dasselbe gilt für Verstorbene, die früher in der Stadt gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

In Härtefällen ist § 227 AO anzuwenden.

§ 5

Erstattung von Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Gemeinde bare Auslagen (für Leichenpässe, Einäscherungsgenehmigungen und der Sterbeurkunden), so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe im Voraus zu erstatten.

§ 6

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er dies, oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt und die Gebühr hieraus berechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 27. August 1982, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. August 1987, außer Kraft.



Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgebühren

Genehmigung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales oder eines Grabmalzusatzes oder sonstigen Grabzubehörs 25 €

2. Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten

2.1 Dauerzulassung für Grabmalaufsteller, gewerbsmäßige Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeit 70 €

2.2 Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Grabmalaufsteller, nicht zugelassene gewerbsmäßige Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeit 10 €

3. Sonstiges

3.1 Genehmigungsgebühr zur Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen 20 €

3.2 Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 15 €
Die Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten ist gebührenfrei, ebenso die Umschreibung auf einen Mitnutzungsberechtigten.

3.3 Verlängerung von Grabnutzungsrechten 10 €

B. Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühr

1.1 Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
Die Tätigkeit der Verwaltung, ausgenommen Gebühren nach Ziffer A; die Bestattung, das Herstellen und Schließen des Grabes.

Sie beträgt für

1.1.1 Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr 700 €

1.1.2 Erdbestattung von Kindern bis vollendetem 6. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten 240 €

1.1.3 Urnenbeisetzungen in Erdgräbern 165 €

1.1.4 Urnenbeisetzungen in Kolumbarien (Urnenische) 220 €



1.1.5	Urnenbeisetzungen in besonderen Urnengrabanlagen	
1.1.5.1	Urnenhof Aldingen und Neckargröningen	230 €
1.1.5.2	Würfelgrabmale Aldingen	190 €
1.1.5.3	Urnenhof Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	180 €
1.1.5.4	Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	270 €
1.1.5.5	Urnenuiese Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	210 €
1.1.6	Anonyme Erdbestattung	680 €
1.1.7	Anonyme Urnenerdbestattung	145 €
1.2	Zuschläge zur Bestattungsgebühr	
1.2.1	Sonderleistungen bei Bestattungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für die besondere Inanspruchnahme von Personal sind für jede Stunde pro Hilfskraft anzusetzen	40 €
1.2.2	Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
1.3	Benutzung besonderer Einrichtungen	
1.3.1	Benutzung der Aufbahrungsräume und Kühleinrichtungen	150 €
1.3.2	Benutzung der Feierhalle einschließlich Aufsicht bei der Bestattung in der Aussegnungshalle Aldingen, Aussegnungshalle Friedhof Marbacher Straße Neckarremms, Aussegnungshalle neuer Friedhof Hochdorf	1.000 €
1.3.3	Benutzung des Aussegnungsbereichs einschließlich Aufsicht bei der Bestattung auf den Friedhöfen Hochberg, Hochdorf alter Friedhof, Neckargröningen, Neckarremms alter Friedhof	300 €
1.3.4	Nutzung der Katholischen Kirche Hochberg zur Aussegnung einschließlich Aufsicht	280 €
1.4	Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen	



- Sargkosten und Kosten Dritter sind nicht inbegriffen -	
1.4.1	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen 700 €
1.4.2	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen je Kindergrab 220 €
1.4.3	Für das Umbetten entstehen zusätzlich noch die Bestattungsgebühren nach 1.1
1.5	Ausgraben und Umbetten von Urnen
1.5.1	Ausgraben einer Urne aus einem Grab 210 €
1.5.2	Herausnehmen einer Urne aus einem Kolumbarium (Urnennische) 25 €
1.5.3	Ausgraben einer Urne aus einer besonderen Urnengrabanlage
1.5.3.1	Urnenhof Aldingen und Neckargröningen 50 €
1.5.3.2	Würfelgrabmale Aldingen 50 €
1.5.3.3	Urnental Friedhof Marbacher Straße Neckarrens 50 €
1.5.3.4	Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarrens 200 €
1.5.3.5	Urnenuiese Friedhof Marbacher Straße Neckarrens 200 €
1.5.4	Für das Umbetten entstehen zusätzlich noch die Grundgebühren nach 1.1
1.6	Abräumen von Grabstellen
1.6.1	Einzelgrab 430 €
1.6.2	Doppelgrab 550 €
1.6.3	Kindergrab 160 €
1.6.4	Urnenerdgrab 230 €
2.	Grabnutzungsrechte für Wahlgräber
Erwerb eines Nutzungsrechts auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) oder Verlängerung. Die gesetzliche Ruhezeit ist jeweils inbegriffen.	
2.1	Wahlerdgräber
2.1.1	Einzelgrab 2.250 €
2.1.2	Doppelgrab 4.500 €
2.1.3	Urnengrab 1.800 €



2.2	Wahlgräber in Kolumbarien (Urnennischen) und besonderen Urnengrabanlagen	
2.2.1	Kolumbarium (Urnennische)	1.860 €
2.2.2	Urnenhof Aldingen und Neckargröningen	1.440 €
2.2.3	Würfelgrabmale Aldingen	1.860 €
2.2.4	Urntal Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	1.860 €
2.2.5	Bestattung unter Bäumen Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	1.950 €
2.2.6	Urnenuiese Friedhof Marbacher Straße Neckarremms	1.500 €
2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts (Ziff. 2.1 bis 2.2)	
2.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.1 bzw. 2.2
2.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
3.	Grabnutzungsrechte für Reihengräber	
3.1	Erdbestattungsgräber	
3.1.1	für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1.000 €
3.1.2	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	600 €
3.1.3	anonyme Erdgräber	1.450 €
3.2	Urnenerdgräber	
3.2.1	Urnengrab	700 €
3.2.2	Grabstelle im anonymen Urnengräberfeld	650 €
3.3	Kolumbarium (Urnennische)	1.000 €
4.	Schriftzüge für die Kolumbarien (Urnennischen) und besonderen Urnengrabanlagen	
	Die Kosten für die Anschaffung der Beschriftung einer Grabstelle in einem Kolumbarium (Urnennische) und einer besonderen Urnengrabanlage trägt der Gebührenschuldner.	
5.	Auswärtigenzuschlag	
	Zuschlag im Sinne von § 2 Friedhofsgebührensatzung zu den Gebühren nach B Ziffer 1.1; 1.2; 1.3; 2.1; 2.2; 2.3, 3.1; 3.2; 3.3	50 %



6. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, kann - sofern nicht ausdrücklich Gebührenfreiheit vorgesehen ist - eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofseinrichtung im Rahmen von 5 € bis 500 € angesetzt werden.